Heinrich-Haus GRUPPE

CHRISTIANE-HERZOG-SCHULE

Heinrich-Haus gGmbH – Christiane-Herzog-Schule

Corona-Organisations- und Hygieneplan des Schulbetriebes im SJ 20|21 unter Berücksichtigung der Unterrichtsorganisation in 3 Szenarien

Stand: 22.02.2021

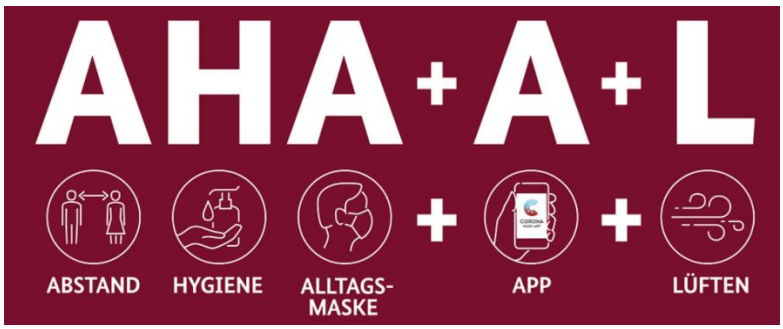

CHS-Hygiene-Team@heinrich-haus.de

0151/53264924

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen ... 3
2. Allgemeine Regeln ... 4
3. Die drei Szenarien ... 5
4. Unterrichtsorganisation ... 6
4.1 Fernunterricht (Homeschooling) ... 7
4.2 Hausbesuche ... 7
4.3 Notbetreuung ... 7
5. Dokumentationspflicht ... 8
6. Meldepflicht/ Informationspflicht ... 8
7. Verhalten bei Symptomen und Verdachtsfällen ... 9
7.1 Vorgehen bei Krankheits-/ Erkältungssymptomen / Testung ... 9
7.2 Vorgehen bei Erkältungssymptomen im häuslichen Umfeld ... 10
8. Personaleinsatz ... 10
9. Definition der Risikogruppe ... 11
9.1 Schüler*innen ... 11
9.2 Lehrkräfte ... 11
9.3 Angehörige mit Risikoerhöhenden Grunderkrankungen ... 12
10. Maskenpflicht ... 12
10.1.Allgemeines zur Maskenpflicht ... 12
10.2 Ausnahmen von der Maskenpflicht ... 13
10.3 Tragzeitbegrenzung und Maskenpausen ... 13
10.4 Maskenpflicht im Fachunterricht ... 14
10.5 Befreiung von der Maskenpflicht/Dokumentation ... 14
11. Hygiene ... 15
11.1 Persönliche Hygiene ... 15
11.2 Raumhygiene/Infektionsschutz ... 16
11.3 Lüften und Raumlufthygiene ... 16
11.4 Hygiene im Sanitärbereich ... 17
11.5 Hygiene im Therapiebereich ... 18
12. Teststrategie ... 19
13. Schülerbeförderung ... 19
14. Zutritt zum Schulgelände ... 19
15. Infektionsschutz in den Pausen ... 20
16. Schulverpflegung ... 20

17. Wegeführung 20
18. Nicht geeignete Räumlichkeiten 21
19. Konferenzen und Versammlungen 21
20. Weiterführende Hinweise 21
Anlagen 22

1. Vorbemerkungen

Schüler*innen der Schule mit dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung weisen eine Vielfalt an individuellen Förderbedarfen im Bereich der körperlichen und motorischen Entwicklung auf.

Sie sind häufig durch Vorerkrankungen und komplexe Beeinträchtigungen besonders gefährdet und können zu der Personengruppe gehören, für die ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf besteht.

Um diesen Schüler*innen gleichermaßen im Rahmen der Corona-Pandemie Zugänge zu Bildungsangeboten zu ermöglichen, bedarf es sorgfältiger, wohlüberlegter und abgestimmter Konzepte.

Der schuleigene Corona-Hygieneplan muss die besonderen individuellen Fähigkeiten der körperlich und motorisch beeinträchtigten Schüler*innen gebührend berücksichtigen und sowohl verbindliche Regeln für die 3 möglichen Unterrichtsszenarien als auch kreative, individuelle Lösungsmöglichkeiten aufzeigen. Für Eltern und Lehrkräfte muss er detaillierte Informationen enthalten, die im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit schülerbezogen größtmögliche Entscheidungs- und Handlungssicherheit gewährleisten. Es gilt dabei die Erfordernisse des Infektionsschutzes und die pädagogischen Bedarfe sorgsam gegeneinander abzuwägen.

Als Konzeptgrundlagen dienen die Corona-Bekämpfungsverordnung und der Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz in ihren jeweils geltenden Fassungen, die Leitlinien für den Unterricht an den Förderschulen im Schuljahr 2020/21 sowie die im Rahmen der Corona-Pandemie vom Arbeitskreis Hygiene entwickelten Hygienestandards und der Pandemieplan Corona der Heinrich-Haus gGmbH als privatem Träger der Christiane-Herzog-Schule.

Der schuleigene Hygieneplan ist gültig für alle drei Standorte der Christiane-Herzog-Schule und wurde vom Corona-Krisenteam in Abstimmung mit dem Arbeitskreis Hygiene erstellt. Er wird stetig fortgeschrieben und an die jeweiligen Gegebenheiten des aktuellen Infektionsgeschehens angepasst.

Grundlegend für die Schulorganisation ist weiterhin die Einhaltung wesentlicher Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen aller am Schulleben beteiligten Personen.

Zusätzlich ist die Kontakterfassung und –nachverfolgbarkeit von hoher Bedeutung, um Infektionsketten frühzeitig zu erkennen und eine Ausbreitung zu verhindern.

Ab dem ersten Fall von COVID-19 in der Schule wird das zuständige Gesundheitsamt geeignete Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens anordnen.

Die jeweils gültige Allgemeinverfügung für den Kreis Neuwied gilt ergänzend zum Hygieneplan

2. Allgemeine Regeln

- Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sollen durch vorbeugende Hygienemaßnahmen während des Schulbetriebes besonders geschützt werden
- Personen, die mit dem Corona-Virus infiziert sind, innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen, dürfen die Einrichtung nicht betreten
- Bei Krankheitssymptomen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) müssen Schüler*innen und Mitarbeiter zu Hause bleiben (siehe Anlage VIII)
- Reiserückkehrer aus deklarierten Risikogebieten beachten die Anlage VII: wichtige Information Rückkehr aus dem Urlaub
- Beim Auftreten von Symptomen während der Unterrichtszeit (siehe Anlage II: Prozess Krankheitssymptome von Schüler*innen während der Unterrichtszeit) werden die Schüler*innen in gekennzeichneten Räumen isoliert, Personaldaten und Symptome auf einem Dokumentationsbogen (Anlage IV: Dokumentationsbogen beim Auftreten von Symptomen während der Unterrichtszeit) erfasst. Nach Abholen der Schüler*innen ist der Bogen im roten Corona-Ordner der Klasse aufzubewahren, dort wird er nach 4 Wochen vernichtet. Die Sorgeberechtigten werden informiert. Das Kind muss schnellstmöglich abgeholt werden (besprechen Sie im Vorfeld mit den Sorgeberechtigten wie eine Abholung sichergestellt ist). Aushändigung Anlage VIII: Merkblatt Umgang mit Erkältungssymptomen an die Sorgeberechtigten
- Schüler*innen, die einen banalen Infekt ohne deutliche Beeinträchtigung des Allgemeinbefindens bzw. mit nur leichten Symptomen haben (z.B. nur Schnupfen, leichter Husten, Halsschmerzen) oder die eine anamnestisch bekannte Symptomatik (z.B. Heuschnupfen, Pollenallergie) aufweisen, müssen derzeit nicht von der Betreuung in der Schule ausgeschlossen werden.
- Beim Betreten und Verlassen der Schule sind die Hände zu desinfizieren
- Der Abstand zu anderen Personen von mindestens 1.50m soll eingehalten werden (Ausnahmen: Pflege, Integrationshelfer, Therapien, individuell notwendige pädagogische Situationen; siehe Szenarienregelungen)
- Verzicht auf Körperkontakt (z.B. Umarmungen, Händeschütteln, persönliche Berührungen) sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen, pädagogischen oder gesundheitlichen Notwendigkeiten wie z.B. bei Maßnahmen der Ersten Hilfe ergibt
- Alle Schüler*innen besitzen mehrere Masken, Sorgeberechtigte sind für die Bereitstellungausreichender Maskenverantwortlich
- Versammlungen sind verboten, vor und auf dem Schulgelände
- Im Alarmfall ist das bekannte Evakuierungskonzept gültig, welches unter den neuen Bedingungen erprobt wird
- Unterrichtsgänge am Standort (ohne Nutzung von ÖPNV oder Schulbussen) sind unter Einhaltung der jeweils geltenden Hygieneregeln gestattet.
- Klassenfahrten und Unterrichtsfahrten sind vorläufig untersagt

- Feste und Feiern sind anzumelden und können nach einer Risikobeurteilung und nach Genehmigung der Schulleitung unter Einhaltung der Hygieneregeln stattfinden
- Es besteht die Pflicht, die aktuellen Regelungen zu kennen. Alle Maßnahmen sind verantwortungsbewusst umzusetzen und bei einem Szenarienwechsel, sowie den Anordnungen der Behörden (BM, ADD, Gesundheitsamt) anzupassen
- Die Kontaktdaten aller Mitglieder der Schulgemeinschaft müssen immer aktuell sein
- Kontaktdaten externer Personen müssen erfasst werden. Die Kontakte (bspw. Hilfsmittelanpassungen, Beratungen, …) sollten möglichst außerhalb der Klassenräume stattfinden
- Die Nutzung der Corona-Warn-App wird allen am Schulleben Beteiligten empfohlen
- Das Namensschild ist zu tragen, da externe Personen so leichter zu identifizieren sind

3. Die drei Szenarien

Auf der Basis des lokalen, regionalen oder landesweiten Infektionsgeschehens wird nach Vorgabe der Gesundheitsämter flexibel zwischen den Szenarien gewechselt. Der Corona Organisations- und Hygieneplan ist so aufgebaut, dass es innerhalb der einzelnen Kapitel einführende Passagen gibt, die für alle 3 Szenarien gelten. Die besonderen Gegebenheiten der einzelnen Szenarien werden anschließend in Tabellenform erläutert.

Szenario 1	Szenario 2	Szenario 3
Regelbetrieb ohne Abstandsgebot	**Eingeschränkter Regelbetrieb mit Abstandsgebot**	**Temporäre Schulschließung**
• Niedrige Infektionsrate • Präsenzunterricht im regulären Klassenverband/auf der Stufe • Schüler*innen, die aufgrund einer attestierten Grunderkrankung die Schule nicht besuchen können, erhalten ein gleichwertiges Angebot im Fernunterricht	• Anstieg des Infektionsgeschehens • lokale Schutzmaßnahmen werden individuell verschärft • Wechsel zwischen Präsenzunterricht und häuslicher Lernphase • Notbetreuung wird eingerichtet	• Kritische Infektionsrate • Präsenzunterricht für einen Teil der Schule oder die gesamte Schule untersagt. • Unterricht erfolgt als Fernunterricht • Eine Notbetreuung ist anzubieten

4. Unterrichtsorganisation

- Alle Lehrkräfte bilden sich in der Nutzung digitaler Medien fort und bereiten die Schüler*innen auf den Umgang mit für sie geeigneten Lernplattformen und Videokonferenzsystemen vor
- Die Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie müssen möglichst transparent für die Schüler*innen sein und eingeübt werden. Bei Szenarienwechseln müssen geltende Regeln erneut thematisiert werden. Überforderung durch intransparente Regelwechsel und das Gefühl des Regelbruchs gilt es zu verhindern
- Es darf unter Einhaltung der Hygieneregeln praktisch gearbeitet werden, da der Aufbau von Handlungskompetenz durch einen handlungsorientierten Unterricht eine zentrale pädagogische Zielstellung darstellt (siehe hierzu die ergänzenden Informationen: https://corona.rlp.de/de/themen/schulen-kitas/dokumente-schule/)
- Der Verzicht auf Körperkontakt ist empfohlen, sollte körperliche Nähe aus pädagogischen Gründen notwendig sein, ist die Lehrkraft von der Einhaltung des Abstandsgebotes ausgenommen und muss eine FFP2-Maske getragen werden

Szenario 1	Szenario 2	Szenario 3
• Präsenzunterricht in den regulären Klassen/Stufen und nach regulärem Stundenplan • **auch klassenübergreifende Unterrichtsveranstaltungen auf der Stufe sind nach Absprache möglich**	• Aufteilung der Klassen bzw. Bildung von 2 Gruppen pro Klasse • Gruppengröße max. **7** Schüler*innen unter Einhaltung des Abstandes • **Schüler*innen der Klassenstufe 1 erhalten durchgängig Präsenzunterricht**, ansonsten wöchentlicher Wechsel zwischen Präsenzunterricht und häuslichem Lernen; • Präsenzunterricht nach regulärem Stundenplan • Angebot einer Notbetreuung auch mit Therapiemöglichkeit (keine tiergestützte Therapie)	• teilweise oder vollständige Schulschließung; • Unterricht findet als Fernunterricht statt • je nach Situation ggf. Notbetreuung für die nicht betroffenen Schüler*innen

4.1 Fernunterricht (Homeschooling)

- Zu Schuljahresbeginn werden die Schüler*innen ihren Fähigkeiten entsprechend in den Umgang mit für sie geeigneten Lernplattformen und einem Videokonferenzsystem eingeführt
- Im Bedarfsfall treten digitale Lehr- und Lernformen an die Stelle des Präsenzunterrichts (§ 1 Abs. 6 SchulG neue Fassung)
- Fernunterricht wird, wenn möglich, orientiert an den geltenden Stundenplänen erteilt
- Verschiedene Organisationsformen wie Video- oder Telefonkonferenzen wechseln sich mit Wochen- oder Tagesplanarbeiten der Schüler*innen ab
- Unabhängig von der Organisationsform sind die Schüler*innen verpflichtet, am Fernunterricht teilzunehmen
- Arbeiten im Fernunterricht werden von der Lehrkraft überprüft und können in die Leistungsbewertung einfließen
- Schüler*innen erhalten auch im Fernunterricht regelmäßig Rückmeldung, mindestens zweimal pro Woche zu festgelegten Zeitpunkten
- Fernunterricht wird wie der Präsenzunterricht im Klassenbuch oder dem Unterrichtsnachweis Corona dokumentiert

4.2 Hausbesuche

- Hausbesuche sind in Einzelfällen, wenn Schüler*innen noch über längere Zeit hinweg dem Unterricht fernbleiben müssen und von digitalen Bildungsangeboten nur wenig profitieren, nach Genehmigung und Einhaltung der Hygieneregeln möglich
- Vor einem Hausbesuch müssen die Hygiene- und Verhaltensregeln mit den Eltern besprochen und festgelegt werden (Stoßlüften vor dem Besuch, Basishygiene, Hust- und Niesetikette, Tragen der Maske)
- Die Lehrkraft trägt bei Hausbesuchen eine FFP2-Maske
- Während des Hausbesuchs sollten möglichst wenige Personen im Raum anwesend sein
- Ein ausreichender Abstand von mindestens 1,5 Metern zu den sich im Haushalt befindenden Personen ist einzuhalten
- Körperkontakt mit Schüler*innen ist auf das Nötigste zu reduzieren. Wenn der Abstand von 1,5 Metern in der Arbeit mit dem Kind nicht einzuhalten ist, gelten die entsprechenden Vorgaben dieses Hygienplans

4.3 Notbetreuung

- In Szenario 2 und 3 wird eine Notbetreuung angeboten
- Die Notbetreuung wird - soweit sinnvoll und möglich - stufenbezogen organisiert und umfasst die reguläre Unterrichtszeit

- Den Notbetreuungsgruppen werden nach Möglichkeit stufenbezogen feste Lehrkräfte (Lehrer, Pädagogische Fachkräfte) zugewiesen
- Es findet kein regulärer Unterricht statt
- Das Zubereiten von Speisen ist verboten
- Partner- und Gruppenarbeiten finden nur unter Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln statt
  Die Angebote „Tiere machen Schule“ finden nicht statt

5. Dokumentationspflicht

Die Dokumentation der anwesenden Personen muss tagesaktuell in der vorgegebenen Form erfolgen, damit Infektionsketten schnell und sicher nachvollzogen und unterbrochen werden können (siehe Hinweise zum Aufbau Corona-Kontaktordner: X:\CHS-Corona-Oeffentlich\Hygieneplan)

- Um Kontakte täglich lückenlos nachvollziehen zu können, werden Schüler*innen, Mitarbeiter*innen und Besucher*innen in eine tägliche raumbezogene Kontaktliste (Anlage V: Kontaktliste HH) eingetragen. Die Kontaktliste wird vom Klassen- /Raumteam aufbewahrt und nach 4 Wochen vernichtet
- Bei einer Einzelförderung von Schüler*innen mit engem Kontakt außerhalb der Lerngruppe (bspw. Therapie, Hilfsmittelversorgung, …) muss anstatt der Kontaktliste HH die Einzelförderung schülerbezogen dokumentiert werden. (Anlage VI: Dokumentation Kontakterfassung Einzelförderung)
- Klassenbücher sind zusätzlich in gewohnter Form zu dokumentieren

6. Meldepflicht/ Informationspflicht

- Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sind verpflichtet die aktuellen Hygieneregeln zu kennen und umzusetzen
- Aktuelle Informationen sind hier zu finden: X:\CHS-Corona-Oeffentlich, Heinrich-Haus-Portal – Sonderseite-Corona
- Im Falle eines Verdachtes oder einer diagnostizierten Covid-19 Erkrankung ist das Hygieneteam (siehe S.10) unverzüglich zu informieren. Das Hygieneteam unterstützt die Schulleitung beim Vorgehen und der Meldung in einem Erkrankungsfall. (siehe Anlage IX Auftreten eines Corona- (Verdachts)fall)
- **Meldeadresse für Verdachtsfälle: CHS-Hygiene-Team@heinrich-haus.de**
- **Positive Fälle werden umgehend unter der Telefonnummer: 0151/53264924 gemeldet (Mo-So 07:00- 20:00 Uhr)**
- Interne Kommunikation (Kollegium, SEB, Eltern, Schüler*innen) geht vor externer Information der Medien

7. Verhalten bei Symptomen und Verdachtsfällen

7.1 Vorgehen bei Krankheits-/ Erkältungssymptomen / Testung

- Wird im laufenden Schultag bekannt, dass ein Erstkontakt zu einer Corona-positiv getesteten Person bestand, gelten die Regeln bezüglich Isolation und Desinfektion wie bei Verdachtsfällen. Das Hygieneteam ist umgehend, vor Verlassen des Schulgeländes, zu informieren
- Mitarbeiter, Schüler*innen und betriebsfremdes Personal, die entsprechende Symptome einer Erkältung bzw. Krankheit aufweisen, sind generell aufgefordert, die Schule bzw. das Betriebsgelände nicht zu betreten und zuhause zu bleiben.
- Erkältungssymptome können dabei z.B. erhöhte Temperatur, Fieber, Husten, Schnupfen, Halsschmerzen, Heiserkeit oder die Störung des Geruchs- oder Geschmackssinns sein.
- Zeigen sich entsprechende Krankheitssymptome bei Zutritt oder während der Arbeitszeit, ist der Schultag/ die Arbeitstätigkeit so zeitnah wie möglich zu beenden.
- Mitarbeiter und Schüler*innen sind bei entsprechendem Verdacht so schnell wie möglich von anderen Personen zu isolieren (siehe Anlage II: Prozess Krankheitssymptome während der Unterrichtszeit; Anlage_IV_Dokumentationsbogen bei Auftreten von Symptomen während der Unterrichtszeit). Bei oben benannten Verdachtsfällen sind mögliche Kontaktflächen der Person (z.B. Arbeitsplatz, Toiletten, Türgriffe, Tastaturen, Telefone) gründlich zu reinigen. Räume, in denen sich die Person aufgehalten hat, sind gut zu durchlüften. Weiter ist festzustellen, welche Personen sich in unmittelbarer Nähe der Verdachtsperson aufgehalten haben.
- Diese Information ist im späteren Verlauf wichtig zur Ermittlung der Infektionsketten. Die Betroffenen (deren Sorgeberechtigte) sind dazu angehalten, zeitig telefonischen Kontakt mit dem Hausarzt aufzunehmen und/oder sich bei entsprechenden Symptomen in einer dazu eingerichteten Fieberambulanz testen lassen. Der Hausarzt entscheidet i.d.R. über das weitere Vorgehen. Wird seitens der kontaktierten Stellen keine Testung durchgeführt, ist der ärztliche Dienst/ das MVZ im Heinrich-Haus zur weiteren Beratung zu kontaktieren.
- Im Fall einer Covid-19-Testung bleibt der Betroffene unabhängig vom subjektiven Krankheitsgefühl in Quarantäne, bis das Testergebnis vorliegt. Dann muss der Hausarzt je nach klinischem Befund über das weitere Vorgehen oder einen zweiten Test nach einigen Tagen entscheiden. Ist das Testergebnis negativ, kann der Schüler*innen bzw. Mitarbeiter die Einrichtung wieder betreten, wenn ärztliche Einwände nicht dagegensprechen. Der Nachweis des negativen Tests ist dem Hygieneteam, auch über Klassenteam möglich, zur Einsicht vorzulegen. Ein Nachweis kann hierbei eine vom Arzt ausgestellte Testbescheinigung, eine schriftliche Benachrichtigung des Gesundheitsamtes oder ein Screenshot der COVID-19 Handy-App sein. Insofern kein entsprechender Nachweis über eine negative Testung erbracht werden kann, ist seitens der betroffenen Person/den

Sorgeberechtigten eine verbindliche Erklärung zu unterschreiben, in welcher das negative Testergebnis bestätigt wird (Anlage XI Testbestätigung).

- Ist das Testergebnis positiv, ist das Hygieneteam umgehend telefonisch zu informieren (0151/53264924). In Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt werden dann weitere Maßnahmen besprochen und eingeleitet.

7.2 Vorgehen bei Erkältungssymptomen im häuslichen Umfeld

- Bei Schüler*innen und Mitarbeitern, bei denen Haushaltsangehörige Erkältungssymptome zeigen, ist zunächst zu klären, ob durch den Haushaltsangehörigen ein Kontakt zu einem bestätigten Fall von Covid-19 bestand.
- Sollte es einen Kontakt des Haushaltsangehörigen zu einem bestätigten Covid-19 Fall gegeben haben, wird der Schüler*in bzw. Mitarbeiter nach Hause geschickt.
- Seitens des Schüler*in bzw. Mitarbeiters erfolgt eine Abklärung mit dem zuständigen Gesundheitsamt zum weiteren Vorgehen. Bei unklarem Vorgehen durch den Hausarzt oder die Fieberambulanz kann das MVZ des Heinrich-Hauses beratend zur Seite stehen.
- Sollte es keinen Kontakt des Haushaltsangehörigen zu einem bestätigten Covid-19 Fall gegeben haben und der Schüler*in bzw. Mitarbeiter ist symptomfrei und fühlt sich arbeitsfähig, wird die Tätigkeit wiederaufgenommen.
- Sollte es keinen Kontakt des Haushaltsangehörigen zu einem bestätigten Covid-19 Fall gegeben haben und der Schüler*in und Mitarbeiter haben Erkältungssymptome, gilt die Anlage VIII (Umgang mit Erkältungs- und Krankheitssymptomen).

8. Personaleinsatz

- Hinsichtlich des Personaleinsatzes gibt es keine Einschränkungen. Die Regularien zur Entbindung vom Präsenzunterricht sind aufgehoben
- Lehrkräfte mit besonders gravierenden Grunderkrankungen können im Einzelfall auf Antrag nach Vorlage eines ärztlichen Attests vorübergehend vom Präsenzunterricht befreit werden
  Sie werden im Backschooling eingesetzt oder mit anderen dienstlichen Aufgaben betraut
- Die Lehrkräfte im Backschooling unterrichten Schüler*innen, die zu Hause sind (Telefon/Video). Der Fernunterricht findet in Absprache mit dem jeweiligen Klassenteam statt
- Bei Bedarf können Lehrkräfte aus dem Frontschooling Hausbesuche nach Absprache mit den Sorgeberechtigten machen. Ein Dienstreiseantrag muss beim Stufenleiter gestellt werden

9. Definition der Risikogruppe

9.1 Schüler*innen

- Eine generelle Zuordnung von Schüler*innen zu einer Risikogruppe für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf ist nicht möglich
- Schüler*innen, die nach ärztlicher Einschätzung unter risikoerhöhenden Vorerkrankungen leiden, können nur nach Vorlage eines ärztlichen Attests von der Präsenzpflicht befreit werden. Das dazu gehörige Formular finden sie als Anlage XII im Anhang. Eltern und Ärzt*innen sollten das gesundheitliche Risiko eines Schulbesuchs kritisch prüfen und gegen eine längere Abwesenheit vom Schulbesuch (Isolation) abwägen. Das Attest muss alle 3 Monate erneuert werden. Die erweiterte Schulleitung muss prüfen, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde und aus welchen Gründen die Teilnahme am Präsenzunterricht unzumutbar ist
- Eltern können die Risikoeinschätzung mit dem ärztlichen Dienst der CHS beraten
- Das Attest kann vom Hausarzt, Kinderarzt oder dem ärztlichen Dienst der CHS ausgestellt werden
- Es ist zu prüfen, ob eine reguläre Beschulung mit gesonderten Hygienemaßnahmen eine Alternative zur Befreiung von der Präsenzpflicht darstellen kann (geschützte Präsenz), z.B. Abstand zu Mitschüleri*innen, Tragen einer höherwertigen Schutzmaske, …)
- Die betroffenen Schüler*innen erhalten ein dem Präsenzunterricht vergleichbares Angebot im Fernunterricht (Homeschooling)

9.2 Lehrkräfte

- Eine generelle Zuordnung der Lehrkräfte zu einer Risikogruppe ist nach RKI nicht möglich
- Im Einzelfall kann eine vorübergehende Befreiung vom Präsenzunterricht erfolgen, wenn
    - ein ärztliches Attest die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe nachweist **und**
    - in der Schule ein durch das Gesundheitsamt bestätigter COVID-19- Verdachtsfall vorliegt. Die Befreiung erfolgt durch die Schulleitung bis zur Klärung des Verdachts.
    - in der Schule ein durch das Gesundheitsamt bestätigter COVID-19-Erkrankungsfall vorliegt. Die Befreiung erfolgt durch die Schulleitung bis 14 Tage nach dem letzten Erkrankungsfall in der Schule
- Der betriebsärztliche Dienst oder das Institut der Lehrergesundheit kann für eine Gefährdungsbeurteilung hinzugezogen werden
- Schwangerschaft ist grundsätzlich nicht mit einem erhöhten Risiko verbunden. Bei einer nachgewiesenen Infektion oder einem Verdachtsfall ist die Schwangere (Schüler- und Lehrerinnen) bis zum 14. Tag nach dem Erkrankungsfall vom Präsenzunterricht zu befreien

9.3 Angehörige mit Risikoerhöhenden Grunderkrankungen

- vorrangige Maßnahmen der Infektionsprävention sind innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zum Schutz der Angehörigen zu treffen.
- Die Nichtteilnahme von Schüler*innen am Präsenzunterricht kann zum Schutz ihrer Angehörigen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend in Betracht kommen. Dies setzt voraus, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt.
- Die Verpflichtung der Schüler*innen zur Teilnahme am Fernunterricht und zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen. Entsprechendes gilt für Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte.

10. Maskenpflicht

10.1. Allgemeines zur Maskenpflicht

- Alle Personen auf dem Schulgelände (Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal, Schülerinnen und Schüler, Eltern, Externe) sind verpflichtet, Masken zu tragen
- Hygieneregeln im Umgang mit den Masken sind zu beachten und einzuüben
- Die Maskenpflicht umfasst alle Räume und Flächen im Schulgebäude (Unterrichts- und Fachräume, Flure, Gänge und Treppenhäuser, in der Mensa, im Verwaltungsbereich, im Lehrerzimmer) und im freien Schulgelände und umfasst grundsätzlich die Zeit des gesamten Schulbesuchs
- Geeignet sind medizinische Gesichtsmasken, auch Mund-Nasenschutz (MNS) oder OP-Masken genannt oder Atemschutzmasken nach dem Standard FFP2 oder vergleichbar
- Lehrkräfte tragen FFP2 Masken (in Maskenpausen von der FFP2 Maske kann eine OP-Maske verwendet werden)
- Für Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 4 und der Unterstufe werden medizinische Masken empfohlen, es sind aber auch Alltagsmasken weiter zugelassen. Die Maskenpflicht soll den pädagogischen Erfordernissen und dem Alter der Kinder gemäß umgesetzt werden
- Nicht zulässig sind Masken mit Ausatemventil
- Gesichtsvisiere können nur ergänzend zu einer Maske verwendet werden

10.2 Ausnahmen von der Maskenpflicht

- Schüler*innen, die aufgrund ihrer Behinderung keine Maske tragen oder tolerieren können (siehe 10.5).

Darüber hinaus gelten in folgenden Situationen Ausnahmen von der Maskenpflicht:

- Wenn es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hör- oder Sehbehinderung erforderlich ist, kann die Maske vorübergehend abgenommen werden.
- bei Prüfungen und Kursarbeiten, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten und der Prüfungsraum infektionsschutzgerecht gelüftet wird.
- für Personal nach Erreichen des jeweiligen Arbeitsplatzes, sofern nicht weitere Personen anwesend sind. Hierzu zählen neben dem Verwaltungs- und Hauspersonal sowohl die Schulleitung und Lehrkräfte, die ein eigenes Büro haben und dort nicht mit anderen Personen in persönlichen Kontakt treten, als auch Personen, die sich alleine in einem Raum aufhalten.
- soweit dies zur Nahrungsaufnahme (Essen und Trinken) erforderlich ist. Dabei ist der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten. Dies gilt auch durchgehend in der Mensa.
- für Personen, denen aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Maske nicht möglich oder unzumutbar ist

10.3 Tragzeitbegrenzung und Maskenpausen

Es sind regelmäßige Erholungszeiten zu ermöglichen, in der die Maske abgelegt werden kann. Die Maskenpausen werden innerhalb der Klasse geplant und an den individuellen Tagesrhythmus angepasst. Eine Maskenpause im Schulalltag kann eingelegt werden:

- im Freien unter Berücksichtigung des Abstands zu anderen Personen
- wenn sich eine Person alleine in einem Raum aufhält,
- für einzelne Klassen/Gruppen im Freien nach Bedarf.
- Bei akut auftretenden Beeinträchtigungen (z.B. Atemprobleme oder Kopfschmerzen) muss im Einzelfall angemessen reagiert werden (z.B. durch zusätzliche Maskenpause im Freien).

10.4 Maskenpflicht im Fachunterricht

naturwissenschaftlich-technischen/fachpraktischen Unterricht

- Beim Arbeiten mit offenen Flammen und entzündbaren Gefahrstoffen, beim Tragen einer Schutzbrille sowie beim Arbeiten mit Werkzeugen muss sichergestellt werden, dass keine zusätzliche Gefährdung (leichte Entzündbarkeit, beschlagene Brille, Erfassen der Maske beim Arbeiten mit rotierenden Werkzeugen) auftritt. Im Einzelfall muss die Lehrkraft im Vorfeld eine spezifische Gefährdungsbeurteilung durchführen und im Zweifel auf die entsprechenden unterrichtspraktischen Elemente verzichten.

Sportunterricht

- Der Sportunterricht kann im Freien weiterhin regulär ohne Maske, aber mit Abstand stattfinden. Sporttheoretischer Unterricht in Innenräumen kann ebenfalls regulär (mit Maske) abgehalten werden.
- Regulärer sportpraktischer Unterricht in Innenräumen kann nicht mit Maske stattfinden. Wenn kein Ersatz durch regulären Sportunterricht im Freien möglich ist, sollte versucht werden, den Schülerinnen und Schülern eingeschränkten Sportunterricht in Form eines leichten Bewegungsangebots zu unterbreiten. Dieser Unterricht kann mit geringer Belastungsintensität mit Maske durchgeführt werden. Eine differenzierte Belastungssteuerung erfolgt in pädagogischer Verantwortung der Lehrkraft

Musikunterricht

- Musikpraktisches Arbeiten kann nur mit Maske stattfinden. Soweit die Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen nicht gewährleistet werden können, ist vom musikpraktischen Arbeiten abzusehen (vgl. Leitfaden für das musikpraktische Arbeiten an Schulen).

10.5 Befreiung von der Maskenpflicht/Dokumentation

- Schüler*innen können von der Maskenpflicht befreit werden, wenn ihnen das Tragen einer Maske wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist.
- Dies ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Aus dem Attest muss sich mindestens nachvollziehbar ergeben, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde und aus welchen Gründen das Tragen einer Maske im konkreten Fall eine unzumutbare Belastung darstellt.
- Das ärztliche Attest ist im Original in Papierform vorzulegen. Zum Nachweis der Befreiung von der Maskenpflicht ist die erfolgte Vorlage des ärztlichen Attests in der Schülerakte unter Verwendung des beigefügten Vordrucks (s. Anlage

XII) zu dokumentieren und von den Erziehungsberechtigten bzw. dem volljährigen Schüler oder der volljährigen Schülerin gegenzuzeichnen. Das ärztliche Attest verbleibt im Besitz der Betroffenen. Eine Kopie wird nicht angefertigt.

- Die Befreiung von der Maskenpflicht kann maximal für eine Dauer von 3 Monaten erfolgen. Für eine Verlängerung der Befreiung ist eine Neubewertung und ggf. Vorlage eines aktuellen ärztlichen Attests erforderlich.
- Sofern im konkreten Einzelfall seitens der Schule Zweifel an dem ärztlichen Attest bestehen, ist das weitere Vorgehen mit der Schulaufsicht abzustimmen.
- Hinsichtlich der etwaigen Befreiung einer Lehrkraft vom Tragen einer Maske entscheidet die Schulleitung auf der Basis einer Empfehlung des Instituts für Lehrergesundheit. Ohne Maske sind der Einsatz im Präsenzunterricht und andere Tätigkeiten mit direktem Personenkontakt grundsätzlich nicht möglich.

11. Hygiene

- Zur Sicherstellung des Infektionsschutzes und zur Unterstützung der Schulleitung bei der Eindämmung der Pandemie ist ein Hygiene-Team installiert. Dieses besteht aus folgenden Personen:
  Martina Müller
  Dagmar Thiel
  Michaela Knopp
  Rosemarie Schmidt
  CHS-Hygiene-Team@heinrich-haus.de
  0151/53264924

11.1 Persönliche Hygiene

- Es ist regelmäßig eine gründliche Händehygiene (nach Betreten des Klassenraums, vor und nach den Pausen, vor Anlegen und nach Abnahme der Maske, nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen, vor und nach dem Essen, nach dem Toiletten-Gang, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, …) durchzuführen
- Die Hände werden für mind. 20-30 Sekunden gewaschen, alternativ ist das sachgerechte Desinfizieren der Hände sinnvoll
- Die Husten- und Niesetikette ist einzuhalten. Husten und Niesen in die Ellenbeuge oder in ein Einmaltaschentuch, nicht in die Hand; dabei ist Abstand einzuhalten und sich weg zu drehen. Die unmittelbare Entsorgung der Einmaltaschentücher erfolgt in Abfalleimer mit Müllbeutel
- Berührungen mit den Händen im Gesicht sind zu vermeiden, insbesondere Berührungen der Schleimhäute, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen

- Das Einhalten der Hygiene- und Abstandsregeln ist unter Verwendung geeigneter Lernmaterialien intensiv mit den Schüler*innen einzuüben, regelmäßig zu wiederholen und die Einhaltung zu überwachen
- Das Anbringen/Bereitstellen regelveranschaulichender Bilder, Symbole und Videos sollen das Einhalten der Regeln unterstützen
- Schüler*innen sind bestmöglich bei der Einhaltung der Regeln zu unterstützen
- Für Schüler*innen, die sich nicht an die Hygiene- und Abstandsregeln halten können, werden mit den Sorgeberechtigten individuelle Lösungen beraten
  Beim Anreichen von Essen und im Rahmen der Förderpflege ist Schutzkleidung zu tragen (Einmalvorbindeschürze, Handschuhe, FFP 2-Maske, ggf. Gesichtsvisier)

11.2 Raumhygiene/Infektionsschutz

- Alle Klassen-, Sanitär- und Therapieräume sind mit Waschbecken, Seifenspendern, Einweghandtüchern, Desinfektionsspendern und Abfallbehältern ausgestattet
- Das Nachfüllen der Spender erfolgt nach den bisherigen Regelungen
- Das jeweilige Klassen-/Betreuungsteam bereitet die Räumlichkeiten so vor, dass die Abstandsregeln (1,5 m) nach Möglichkeit eingehalten werden
- Es ist eine feste Sitzordnung einzuhalten. Eine frontale Sitzordnung ist zu bevorzugen. Sie ist über einen Sitzplan im Klassenbuch zu dokumentieren
- Vor und nach dem Unterricht und bei Bedarf ist das Klassen-/Betreuungsteam gemeinsam mit den Schüler*innen für die vorbereitende und punktuelle Reinigung des Mobiliars und der benutzten Gegenstände zuständig. (Reinigen von Tischoberflächen, Griffen, PC-Tastaturen, Maus, Telefon, Griffbereiche, …)
- Die Handreichung „Lüften und Raumlufthygiene in Schulen in Rheinland-Pfalz“ wird berücksichtigt (6.4 Lüften und Raumlufthygiene)
- Der Snoezelen-Raum im Zentrum kann zur Einzelförderung genutzt werden
- Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistung Schulgebäude - Anforderungen an die Reinigung) wird durch die Fremdfirma beachtet
- Folgende Areale werden besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt:
  Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen, Treppen- & Handläufe, Lichtschalter, Tische, Stühle, Telefone, Kopierer und alle weiteren Griffbereiche, wie z.B. Computermäuse und Tastaturen
- Das Betreiben von Ventilatoren und Klimaanlagen ohne Frischluftzufuhr ist untersagt

11.3 Lüften und Raumlufthygiene

- Es soll niemand dauerhaft im Durchzug oder ausgekühlten Klassenräumen sitzen, sondern in gut durchlüfteten Räumen, in denen zwischen den Lüftungspausen die Fenster auch geschlossen sein dürfen. Ziel ist, auch während der

Corona-Pandemie ein gesundes Raumklima in den Unterrichtsräumen herzustellen

- Die Fensterlüftung erfolgt in Form einer
  - Stoßlüftung durch weit geöffnete Fenster oder
  - Querlüftung über weit geöffnete Fenster und Türen.

  Der Lüftungserfolg ist größer, wenn gegenüberliegende Fenster geöffnet werden können. Alternativ kann das Querlüften bei weit geöffneten Fenstern auf der einen Seite und Öffnen der Flurtür auf der gegenüberliegenden Seite durchgeführt werden. Bei nicht vorhandenen Fenstern im Flur ist eine Lüftung nur über den Flur untersagt, da dabei potenziell infektiöse Aerosole in andere Räume gelangen können. Die Tür zum Flur muss daher in solchen Fällen geschlossen bleiben.

  Zur Gewährleistung der Hygiene und der Reduzierung möglicherweise in der Luft vorhandener Erreger sind die Unterrichtsräume regelmäßig zu lüften:
  - **vor Unterrichtsbeginn,**
  - **während des Unterrichts: grundsätzlich nach 20 Minuten,**
  - **in den Pausen (Dauer abhängig von der Außentemperatur),**
  - **nach der Raumnutzung (Unterrichtsende).**

  Die Mindestdauer der Lüftung ist (neben der Größe des Raumes) von der Temperaturdifferenz zwischen innen und außen und dem Wind abhängig. Als Faustregel für die Dauer der Lüftung kann gelten
  - **im Sommer bis zu 10-20 Minuten,**
  - **im Frühjahr/Herbst ca. 5 Minuten und**
  - **im Winter ca. 3-5 Minuten während des Unterrichtes.**
- Das Lüftungskonzept wird durch das Klassenteam umgesetzt. Zur Unterstützung steht ihnen ein Lüftprotokoll zur Verfügung, welches geführt werden kann (Anlage X: Lüftprotokoll)
- Die Aufsicht der Schüler*innen ist während des Lüftens zu gewährleisten

11.4 Hygiene im Sanitärbereich

- In den Pausen führt eine Lehrkraft vor den sanitären Anlagen Aufsicht
- Je nach Unterstützungsbedarf werden Schüler*innen beim Beachten der Zutrittsregelungen unterstützt
- Die zulässige Personenanzahl in den Toilettenanlagen sind durch Hinweisschilder und Aufsichten geregelt
- Während der Pflege ist Schutzkleidung zu tragen (Einmalvorbindeschürze, Handschuhe, siehe Desinfektionsplan)

11.5 Hygiene im Therapiebereich

- Therapien werden unter Einhaltung der Hygieneregeln in allen drei Szenarien angeboten
- Therapien werden für die Schüler*innen in der Notbetreuung unter Einhaltung der Hygieneregeln angeboten, wenn ein weiterer Aufschub der Therapie medizinisch nicht mehr tolerierbar ist
- Therapeut*innen und Patient*innen müssen bei Unterschreitung des Mindestabstands eine FFP2-Maske tragen
- Therapeut*innen müssen bei Unterschreitung des Abstandes von 1,50 m zusätzlich Handschuhe tragen, die nach der Nutzung fachgerecht entsorgt werden
- Die Basishygiene nach, ggf. während den Therapieeinheiten (Flächen- und Materialdesinfektion) ist konsequent umzusetzen
- Die Therapien erfolgen nach ärztlicher Verordnung, ggf. unter Einhaltung der vom Arzt empfohlenen individuellen Hygienemaßnahmen
- Bei allen therapeutischen Tätigkeiten im Kopf- bzw. Ausatembereich, die bspw. die Exposition von Sputum fördern, sind die Hygienemaßnahmen vorab mit dem Arzt zu vereinbaren
- Können Schüler*innen keine Maske tragen, müssen die Therapeut*innen immer eine FFP2 Maske (ohne Ausatemventi) plus Gesichtsvisier tragen
- Das Einverständnis der Sorgeberechtigten für die Therapieaufnahme und Therapiedurchführung ist einzuholen (nur bei Szenario 2 und 3)
- Je Therapieraum sind nur 1-2 Therapeut*innen und 1-2 Schüler*innen zulässig, wenn ein Abstand von mindestens 1,5 m mit Zugabe eines Bewegungsspielraums eingehalten werden kann
- Das Unterschreiten des Mindestabstands ist nur für das jeweilige Schüler*innen- / Therapeut*innen-paar zulässig.
- Im Einzelfall kann eine transparente Abtrennung zwischen Schüler*innen und Therapeut*innen installiert werden
- Therapeut*innen nutzen ganztägig den gleichen Raum
- Die Therapeut*innen führen ein Tagesprotokoll, in dem die Namen und Therapiezeiten der Patient*innen erfasst werden
- Bei ärztlich verordneten Hausbesuchen ist im Vorfeld abzuklären, ob es sich bei dem Patienten um einen bestätigten Fall oder Verdachtsfall handelt und/oder der Patient Erkältungssymptome zeigt. Ist dies nicht der Fall, kann, sofern die Behandlung nicht verschoben werden kann, der Hausbesuch unter strikter Einhaltung der Hygienemaßnahmen stattfinden
  Bei Hausbesuchen sind auch mitgenutzte Hilfsmittel und bspw. Auto oder Fahrrad zu desinfizieren

12. Teststrategie

- Grundlagen der Teststrategie sind der Pandemieplan des Heinrich-Hauses und die Vorgaben des Landes
- Es wird regelmäßig und anlassbezogen getestet, je nach Infektionsgeschehen

13. Schülerbeförderung

- Das Hygienekonzept für die Schülerbeförderung ist von der Kreisverwaltung vorgegeben
- Bei der Schülerbeförderung ist eine medizinische Gesichtsmaske oder FFP2-Maske zu tragen
- Die Aufsichtskräfte koordinieren das Ein- und Aussteigen in die Busse

14. Zutritt zum Schulgelände

- Der Busbahnhof ist die Ankunfts- und Abholzone für Busse und Elterntransporte
- Nur Schüler*innen mit Maske dürfen das Verkehrsmittel, unter Einhaltung der Hygieneregeln, auf Anweisung der Aufsichtskräfte verlassen. Busfahrer mit Maske dürfen zum Be- und Entladen aussteigen und sich im Radius ihres Fahrzeuges bewegen.
- Personen, die nicht zur internen Schulgemeinschaft gehören, (bspw. Eltern, Busfahrer, Hilfsmittelversorger …) dürfen das Schulgelände nur nach Absprache mit dem Besuchspartner und Anmeldung an der Fieberstraße betreten. Es muss eine FFP2 Maske getragen werden.
- Nach Anmeldung darf der Ärztliche Dienst aufgesucht werden
- Die Aufsichtskräfte regeln den Zutritt zum Schulgebäude unter Berücksichtigung des individuellen Unterstützungsbedarfs der Schüler*innen
- Die Schulgebäude werden über die ausgewiesenen Eingänge betreten (siehe Anlage I)
- Im Schulgebäude sind die Wege durch Hinweisschilder und Bodenmarkierungen gekennzeichnet. (wenn möglich herrscht das Prinzip der Einbahnstraße / Vermeiden von Wegkreuzungen und Begegnungen)
- An allen Ein- und Ausgängen sind Desinfektionsspender vorhanden
- Beim Betreten des Schulgebäudes erfolgen eine Händedesinfektion und eine kontaktlose Temperaturkontrolle. Unter Berücksichtigung des Datenschutzes wird der Wert ab einer Temperatur von >37,5 °C personenbezogen dokumentiert. Bei gemessenen Werten >37,5 °C erfolgt nach einer Stunde eine erneute Kontrolle. Ab einer gemessenen Körpertemperatur von 38,0°C werden die Sorgeberechtigten informiert und der Schüler bis zur Abholung in einem Raum isoliert. Die Erreichbar-

keit der Sorgeberechtigten oder einer beauftragten Person muss in einem angemessenen Zeitfenster gewährleistet sein. Bei Nichterreichen werden wir ggf. die Polizei um Mithilfe bei der Kontaktaufnahme zu den Sorgeberechtigten bitten.

- Nach einer positiven Corona-Testung darf das Schulgebäude erst nach Rücksprache mit dem Hygieneteam wieder betreten werden

15. Infektionsschutz in den Pausen

- In den Pausen:
    - muss Abstand gehalten werden
    - sind Kontaktspiele verboten
- Für jeden Standort gilt ein Pausenplan mit versetzten Pausenzeiten und Zonen für die anwesenden Schüler*innen
- In geeigneten Pausenbereichen werden Sitzgelegenheiten unter Einhaltung der Abstandregelungen hergerichtet
- Der Verkauf von Speisen in den Pausen ist nicht erlaubt
- Nutzung von Spielgeräten und Sandkästen sind unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln erlaubt

16. Schulverpflegung

- Eine Mittagsverpflegung wird im Regelbetrieb angeboten
- Es wird nur im Klassenverband gegessen
- Das Mittagessen wird von den Lehrkräften an der Verteilerküche abgeholt und in der Klasse verteilt
- In den unterschiedlichen Szenarien/Notbetreuung ist das Verpflegungsangebot nicht gewährleistet. Es wird versucht, das Angebot sicher zu stellen.
- Wird keine Schulverpflegung angeboten, sind die Sorgeberechtigten für die Tagesverpflegung verantwortlich

17. Wegeführung

- Es gibt für jeden Standort der CHS einen Wegeplan. Ein- und Ausgänge, sowie die Wegführung sind dort gekennzeichnet (siehe Anlage I).
- Das Prinzip der Einbahnstraße, das Vermeiden von Wegkreuzungen und Begegnungen wird soweit möglich umgesetzt
- Hinweisschilder und Bodenmarkierungen visualisieren die Regeln und kennzeichnen gesperrte Bereiche

18. Nicht geeignete Räumlichkeiten

- Folgende Räumlichkeiten sind aktuell nicht für den Unterricht geeignet:

Zentrum	Neubau	Bendorf Sayn
• Schwimmbad • Skiraum neu		

19. Konferenzen und Versammlungen

- Konferenzen / Dienstbesprechungen / Elternabende sind nach Möglichkeit digital zu organisieren. Bei Präsenzveranstaltungen sind der Mindestabstand und das Tragen einer Maske verpflichtend. Es ist eine feste Sitzordnung zu protokollieren
- Versammlungen gilt es zu unterlassen und ggf. aufzulösen

20. Weiterführende Hinweise

- Hygieneplan Corona für Schulen in RLP https: 7._Hygieneplan_Corona_Schulen_ohne_Markierung.pdf (rlp.de)
- Musterhygieneplan für Schulen (https://gesundheitsfoerderung.bildung-rp.de/fileadmin/user_upload/gesundheitsfoerderung.bildung-rp.de/Hygiene_und_Infektionsschutz/HygieneplanMusterSchulen.pdf)
- https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html
- Handreichung Lüften und Raumlufthygiene https://corona.rlp.de/fileadmin/bm/Bildung/Corona/Handreichung_Lueften_und_Raumlufthygiene.pdf

Anlagen

I: Gebäudepläne

II: Prozessbeschreibung Krankheitssymptome von Schüler*innen und Schülern während der Unterrichtszeit

III: Schülerzuordnung Szenario II

IV: Dokumentationsbogen für auftretende Symptome während der Unterrichtszeit

V: Kontaktliste Heinrich-Haus

VI: Dokumentation Kontakterfassung Einzelförderung

VII: Information Rückkehr aus dem Urlaub

VIII: Umgang mit Erkältungs- und Krankheitssymptomen bei Kindern- und Jugendlichen in Kita und Schulen in Rheinland-Pfalz

IX: Prozessbeschreibung Auftreten eines Corona-(Verdachts)fall

X: Lüftprotokoll

XI: Testbestätigung

XII: Formular Befreiung vom Präsenzunterricht

XIII: Formular Freistellung Maske

Anlage I: Gebäudepläne | Die Wegeführung entnehmen Sie bitte den Hinweisen vor Ort

Erdgeschoss Zentrum

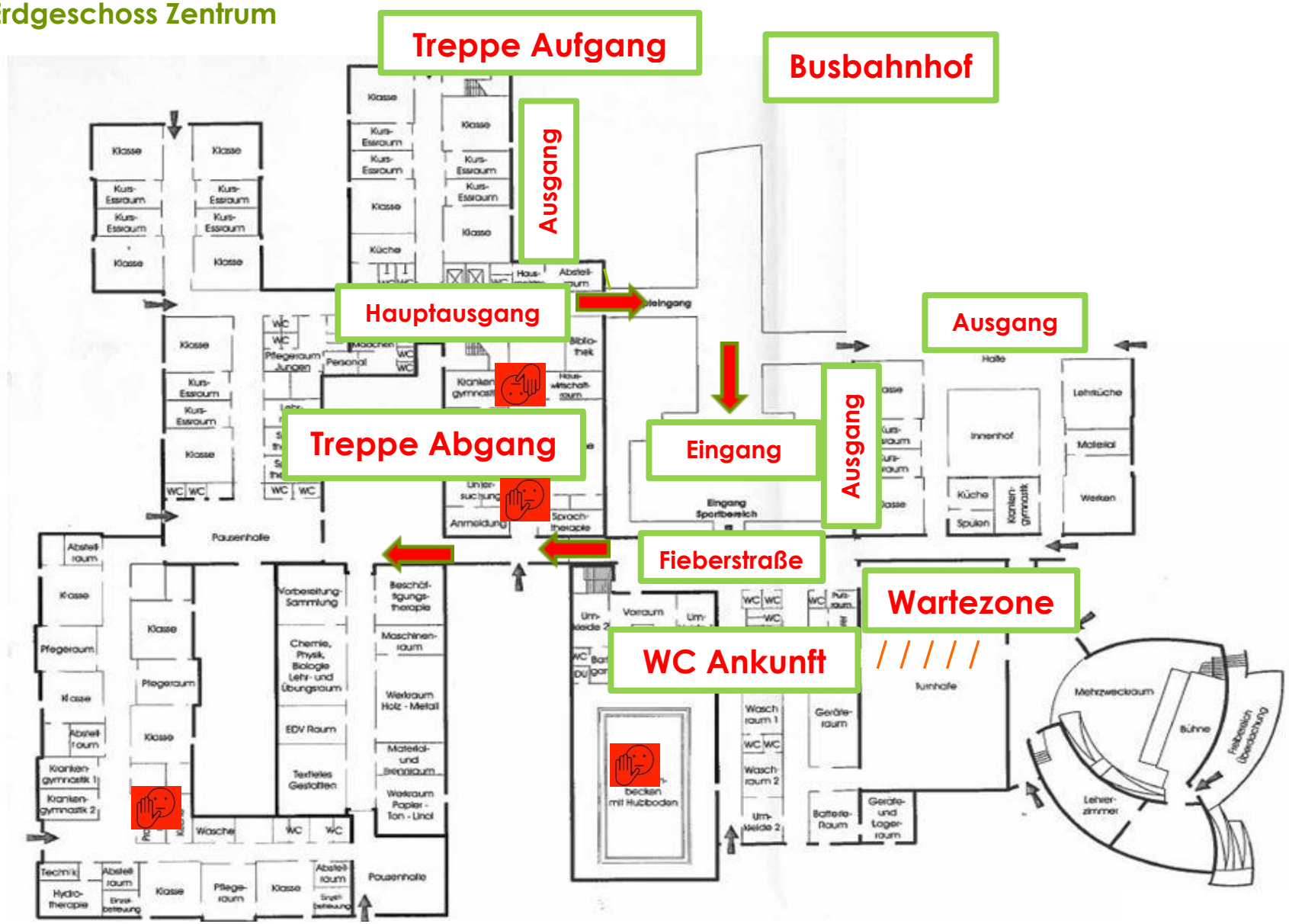

Obergeschoss Zentrum

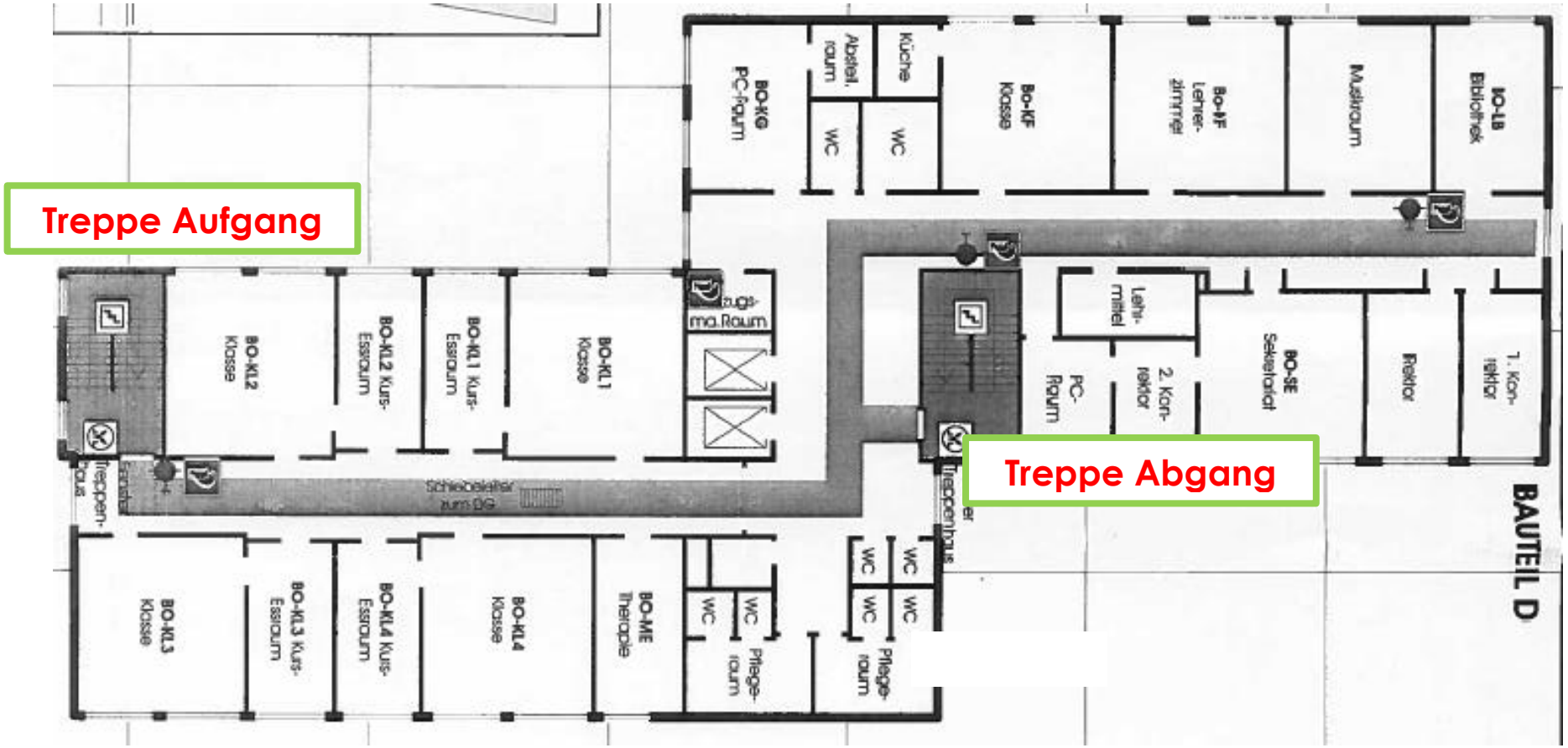

Anlage I: Gebäudepläne

Erdgeschoss Neubau

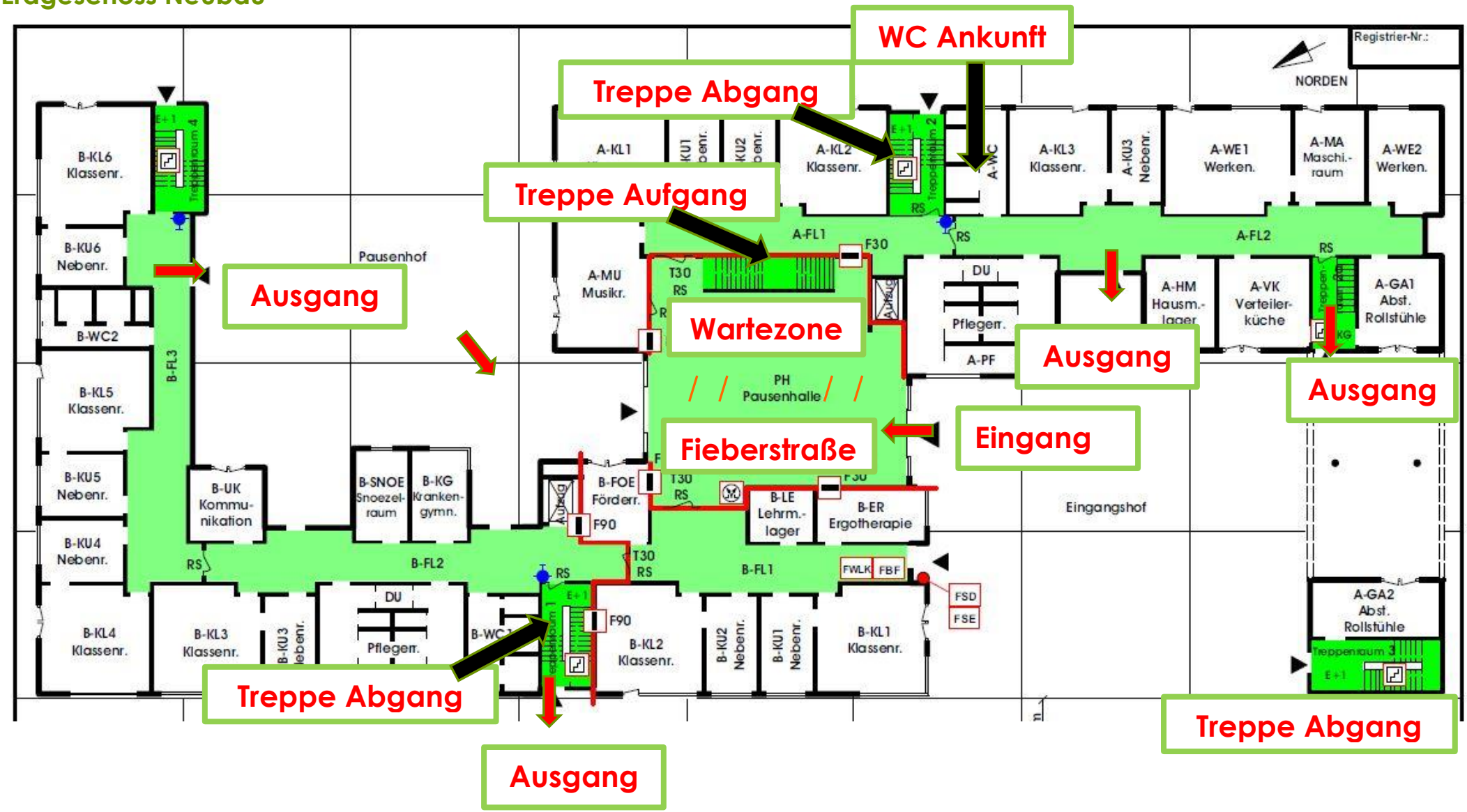

Obergeschoss Neubau

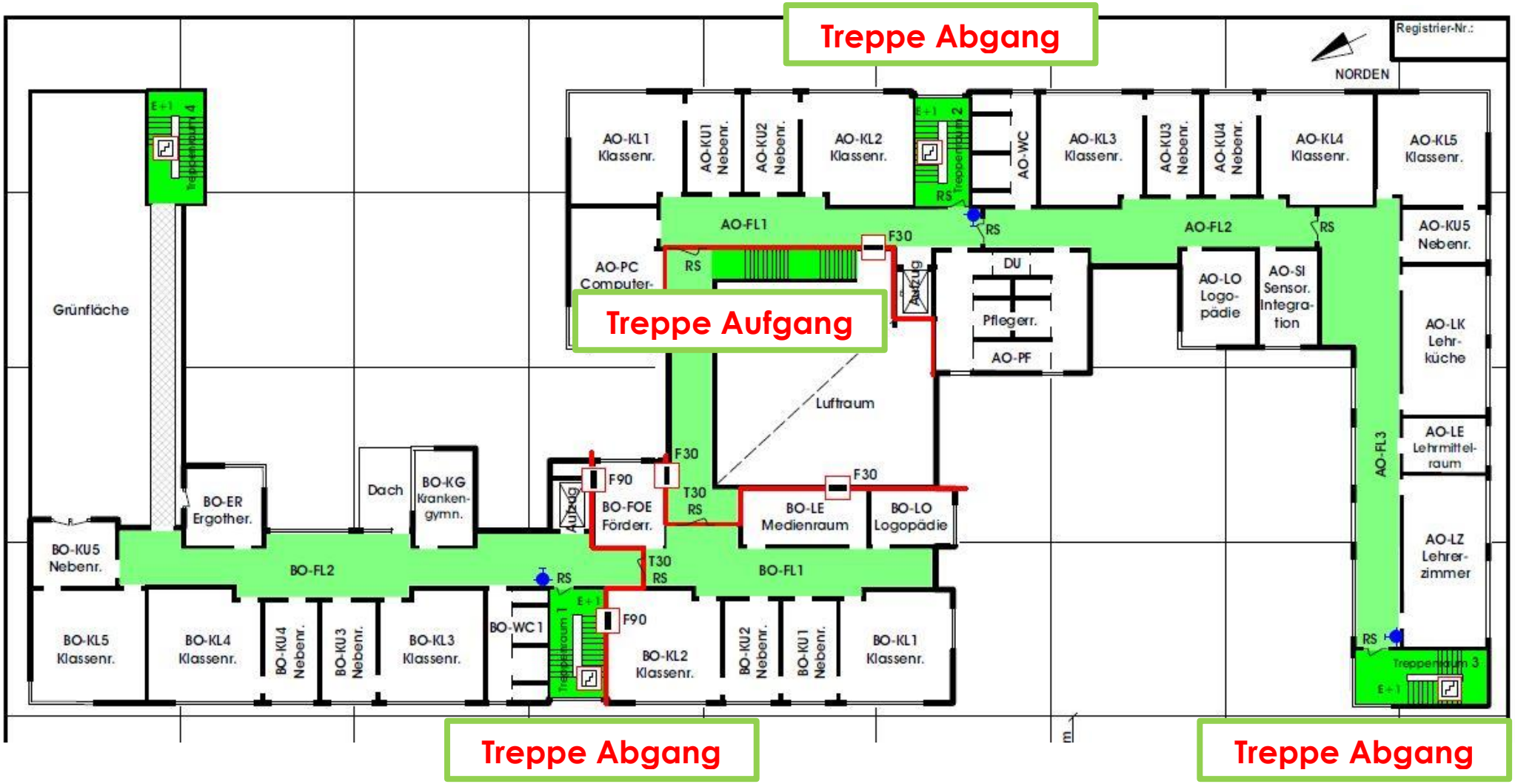

Anlage I Gebäudepläne

Sayn

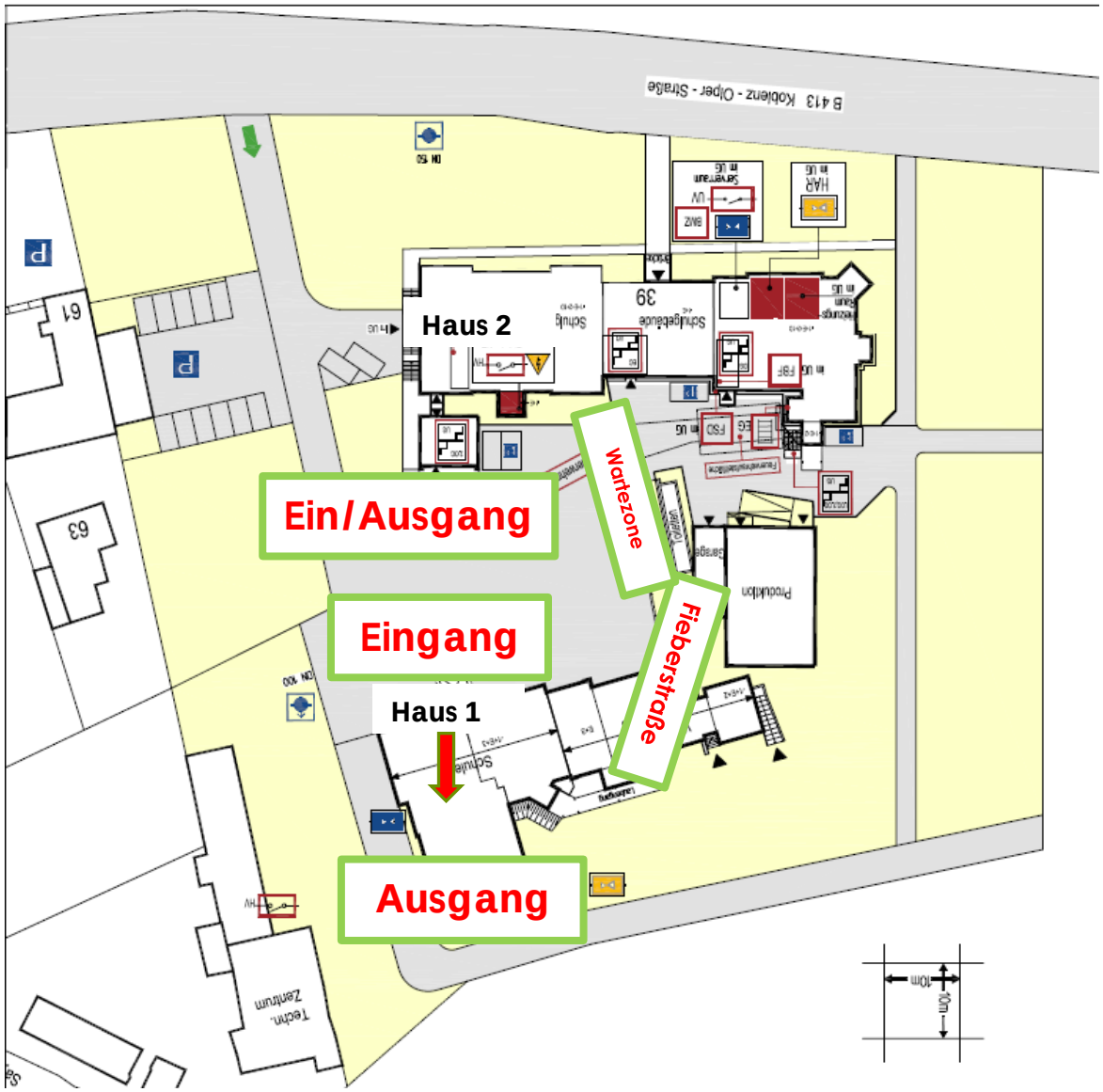

Anlage II

PROZESSBESCHREIBUNG	
Krankheitssymptome von Schüler*innen während der Unterrichtszeit	

Geltungsbereich:	CHS
Zweck und Ziel des Prozesses:	Handlungssicherheit beim Auftreten von Krankheitssymptomen
Anforderungen / Vorgaben:	Corona Hygieneplan für Schulen RLP, Pandemieplan Heinrich-Haus, Corona-Organisations- und Hygieneplan des Schulbetriebes im SJ 20|21 unter Berücksichtigung der Unterrichtsorganisation in 3 Szenarien
Review:	Mit jeder Aktualisierung der gesetzlichen Vorgaben, spätestens nach 6 Monaten
Prozessverantwortlicher:	**Hygiene-Team (Rosemarie Schmidt, Martina Müller, Dagmar Thiel, Michaela Knopp, ÄD)** **CHS-Hygiene-Team@heinrich-haus.de, 0151/53264924**

Anlage II

Durchführungs-verantwortlicher	Mitgeltende Dokumente / IT-Systeme	Prozessablauf	Anmerkung
Klassenteam/Fieberstraße Klassenteam/Hygieneteam Klassenteam Klassenteam Isolationsaufsicht Klassenteam	Anlage VIII Hygieneplan: Umgang mit Erkältungssymptomen Anlage IV Hygieneplan: Auftreten von Corona-Krankheitssymptomen während der Unterrichtszeit	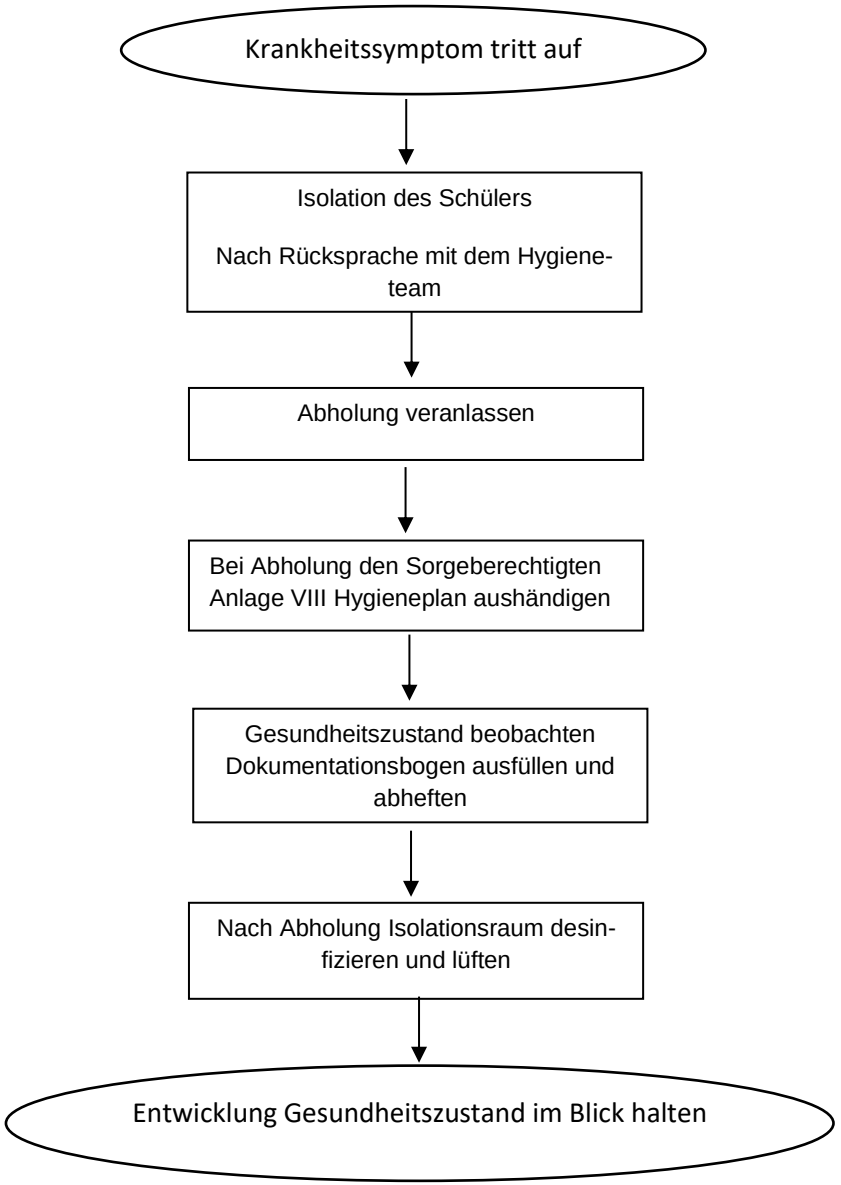	Werden Krankheitssymptome beim Zutritt zum Gebäude festgestellt organisiert die Fieberstraße die Isolation in Absprache mit dem Klassenteam Je nach Ausprägung der Symptome ist zu entscheiden, ob der Ärztliche Dienst hinzugezogen wird **(telefonische Kontaktaufnahme, Räume dürfen nicht betreten werden)** und ggfls. ein Corona-Abstrich (nach Eiverständnis der Eltern) veranlasst wird (siehe hierzu Prozess: Coronaverdachtsfall) Bitte vorsorglich mit Sorgeberechtigten Alternativpläne zur Abholung erarbeiten, falls sie selbst verhindert sind Roter Ordner in der Klasse: Corona Kontaktdaten

Anlage III

Schülerzuordnung Szenario 2 – wöchentlicher Wechsel von Präsenzunterricht und häuslichem Lernen

Schülerzuordnung der Klasse _____

- ➔ Gruppeneinteilung (A/B) wird von der Stufenleitung vorbereitet
- ➔ Internatskinder rot schreiben
- ➔ **Notbetreuung** nur für Eltern in systemrelevanten Berufen (mit Bescheinigung) bzw. für berufstätige Alleinerziehende → Schüler gelb markieren

Schülereinteilung:

Gruppe A	Gruppe B	Risiko (per ärztl. Attest vom Präsenzunterricht freigestellt → Fernunterricht

Szenario 2

Schüler-, Personal- und Raumzuordnung – Klasse _____

- ➔ Wird von Klassenteam ausgefüllt und bei Stufenleitung abgebgen
- ➔ Grundlage: „Szenario 2 – Schülerzuordnung“
- ➔ Schülergruppe, die sich im „häuslichen Lernen“ befindet wird, erhält Material für zu Hause
- ➔ Notbetreuung: gemeinsame Abstimmung der Stufenleiter pro Standort, was die Personal- und Raumzuordnung betrifft – ggf. auch im Hinblick auf Schülerkapazität

Woche A:

	Schüler	**Mitarbeiter**	**Raum**
Präsenzunterricht (Schüler Gruppe A)			
Notbetreuung (Schüler Gruppe B)			
Risiko→Fernunterricht			----

Woche B:

	Schüler	**Mitarbeiter**	**Raum**
Präsenzunterricht (Schüler Gruppe B)			
Notbetreuung (Schüler Gruppe A)			
Risiko→Fernunterricht			----

Anlage IV

Dokumentationsbogen bei Auftreten von Corona-Symptomen während der Schulzeit

Schüler*in: _____

Datum, Uhrzeit: _____

Folgende Symptome traten auf:

- Fieber (_____ °C, Messart: _____)
- Husten, Kurzatmigkeit
- Erbrechen
- Durchfall
- Sonstige: _____

Folgende Maßnahmen wurden getroffen:

- Die Erziehungsberechtigten wurden um Abholung des Kindes gebeten.
- Es erfolgte Rücksprache mit dem Ärztlichen Dienst.
- Sonstige: _____

Ärztliche Empfehlungen:

- Bis zur Abholung des Kindes Isolierung und 1:1-Betreuung durch einen Mitarbeiter in Schutzausrüstung (Kittel, Handschuhe, FFP2-Maske, ggf. Schutzbrille oder Visier).
- Stündliche Kontrolle und Dokumentation von Temperatur, Allgemeinzustand und Symptomen (s.u.)
- _____
- _____
- _____

Unterschrift Arzt: _____

Dokumentation bis zur Abholung:

Uhrzeit	Temperatur	Symptome	Allgemein-zustand	sonstiges

Die Abholung des Kindes erfolgte um _____ Uhr durch _____.

Unterschrift Mitarbeiter: _____

Anlage V

Kontaktliste Heinrich-Haus

(wg. Coronavirus SARS-CoV-2)

Heinrich-Haus GRUPPE

Standort:

Datum:

Bitte beidseitigen Druck auswählen!

	Nur für betriebsfremde Personen (mit privaten Daten) auszufüllen!			
Name, Vorname	**Uhrzeit** **von - bis**	**Besuchte Personen / Bereiche**	**Adresse**	**Telefonnr.**

Bitte beachten Sie die Hinweise zur Datenverarbeitung auf der Rückseite

Kontaktliste Heinrich-Haus
(wg. Coronavirus SARS-CoV-2)

Hinweise zur Datenverarbeitung

1. KONTAKTDATEN
Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle (§ 15 Abs. 1 lit. a KDG):

Heinrich-Haus gGmbH, vertreten durch die Geschäftsführung:
Erwin Waider, Dirk Rein und Frank Zenzen
Alte Schloßstr. 1
56566 Neuwied
Telefon: +49(0)2622 892-0
Telefax: +49(0)2622 892-2670
info@heinrich-haus.de
www.heinrich-haus.de

Name und Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten (§ 15 Abs. 1 lit. a KDG):

David Große Dütting
CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Am Mittelhafen 14
48155 Münster
Telefon: +49 (0)251 92208 - 238
E-Mail: David.Grosse-Duetting@curacon.de

2. ZWECKE DER DATENVERARBEITUNG
Die personenbezogenen Daten werden verarbeitet, um

- die Gesundheit der Bevölkerung und unserer Leistungsnehmer und Mitarbeiter zu schützen,
- die weitere Verbreitung des Corona-Virus, durch das ggf. erforderliche Nachvollziehen von Infektionsketten, einzudämmen

3. RECHTSGRUNDLAGE FÜR DIE VERARBEITUNG
Die Verarbeitung der Daten erfolgt gem. § 6 Abs. 1 lit. a) und § 6 Abs. 1 lit. e) KDG in Verbindung mit § 11 Abs. 2 lit. c) und § 11 Abs. 2 lit. f) KDG

4. EMPFÄNGER ODER KATEGORIEN VON EMPFÄNGERN DER PERSONENBEZOGENEN DATEN
Die personenbezogenen Daten der Besucher (Datum des Besuchs, Name und Kontaktmöglichkeit des Besuchers) werden unter Umständen an folgende Stellen weitergeleitet:

- das jeweils zuständige Gesundheitsamt Neuwied oder Montabaur

5. DAUER DER SPEICHERUNG
Ihre personenbezogenen Daten werden gemäß der Corona-Schutzverordnung für die Dauer von vier Wochen von uns gespeichert und danach gelöscht.

6. BESTEHENDE RECHTE
Sie haben jederzeit, unter den in den jeweiligen Paragraphen genannten Voraussetzungen, nachfolgende Rechte:

- Recht auf Auskunft gem. § 17 KDG
- Recht auf Berichtigung gem. § 18 KDG
- Recht auf Löschung gem. § 19 KDG
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gem. § 20 KDG
- Recht auf Datenübertragbarkeit gem. § 22 KDG
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung der Daten gem. § 23 KDG
- Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde gem. § 48 KDG

Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist die Diözesandatenschutzbeauftragte, welche Sie unter nachfolgenden Kontaktdaten erreichen können:

Katholisches Datenschutzzentrum Frankfurt/M. KdöR
Domplatz 3
Haus am Dom
60311 Frankfurt/M.
Tel: 069 – 8008 718 800
Fax: 069 – 8008 718 815
E-Mail: info@kdsz-ffm.de

7. GESETZLICH ODER VERTRAGLICH VORGESCHRIEBENE BEREITSTELLUNG DER DATEN
Die Bereitstellung ihrer personenbezogenen Daten ist rechtlich, durch entsprechende Verordnungen (Zehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 19. Juni 2020 sowie Anweisungen der lokalen Gesundheitsämter) vorgeschrieben.

8. FOLGEN BEI NICHTBEREITSTELLUNG IHRER PERSONENBEZOGENEN DATEN
Die Möglichkeit der Nachverfolgung von Infektionsketten ist eine Voraussetzung dafür, dass unsere Einrichtungen und Dienste wieder von Externen betreten werden dürfen. Unter anderem aus diesem Grund ist es erforderlich Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen zu erfassen und zu verarbeiten. Sollten Sie uns Ihre personenbezogenen Daten nicht zur Verfügung stellen, können Sie in der Zeit, in denen die Corona-Auflagen für unsere Einrichtungen und Dienste gelten, diese nicht aufsuchen.

Heinrich-Haus GRUPPE

Anlage IV

Dokumentation Einzelfördermaßnahmen Schüler*in: _____

Datum	Uhrzeit von…bis	Art der Maßnahme									Name Mitarbeiter
		Pflege	KG	Ergo	Logo	UK	Int.	Ortho.	IFD	Sonst.	

Die Art der Maßnahme ist in der jeweiligen Spalte anzukreuzen.

Anlage IV

Erklärung:

- Pflegekraft nur eintragen, wenn z.B. vertretungshalber nicht regelhaft aus dem Klassenteam
- Therapeut*innen ebenfalls nur, wenn nicht regelhaft in der Klasse bzw. aus dem Kollegium
- Int. = Integrationskräfte, die z.B. durch Schulpool nicht regelhaft Schüler*innen aus der Klasse holen
- Orth. = externe Mitarbeiter*innen bei z.B. Hilfsmittelanpassung
- IFD = Integrationsfachdienste bei Maßnahmen Übergang Schule-Beruf
- Sonst. = Sonstiges, z.B. Schulsozialarbeit, Arbeitsagentur, Psychologen, Lehrkräfte aus den Landesschulen für Sinnesbeeinträchtigte, …

Anlage VII

Wichtige Information: Rückkehr aus dem Urlaub

In Rheinland-Pfalz gilt:
Jeder, der aus einem deklarierten Risikogebiet zurückkehrt, muss für **14 Tage** in häusliche Quarantäne.
Wer bereits bei Einreise ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder englischer Sprache vorlegen kann, in dem ein negatives Corona-Testergebnis bestätigt wird, muss nicht in Quarantäne. Die Testung selbst darf auch nicht älter als 48 Stunden sein,
Wer sich erst bei der Einreise in Deutschland testen lässt, muss bis zur Bestätigung und Vorlage des negativen Testergebnisses aber ebenfalls in häusliche Quarantäne.

Aktuelle Risikogebiete:

Rückkehrmöglichkeiten :
Erst nach Beendigung der häuslichen Quarantäne ist eine Rückkehr in das Heinrich-Haus möglich.

Das gilt sowohl für die Wohnformen, die Werkstatt, das Berufsbildungswerk, die Tagesförderstätten und für die Schulen im Heinrich-Haus, also **auch für die Christiane-Herzog-Schule**.

Zum Schutz aller, dürfen Mitarbeiter erfragen, ob man sich in einem Risikogebiet aufgehalten hat.

Noch wichtiger, ist aber:
Teilen Sie Ihrem Klassenteam bitte sofort mit, wenn Sie aus einem deklarierten Risikogebiet zurückgekehrt sind.
Gemeinsam können Sie dann die nächsten Schritte besprechen.
Selbst ein negatives Testergebnis ist noch kein Indiz dafür, dass es zu keiner Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gekommen ist.
Symptome können auch erst nach Tagen auftreten.
Um sicher zu gehen, dass Sie und Ihr Kind die Schulgemeinschaft nicht gefährden, legen wir Ihnen dringend nahe, nach Einreise aus einem Risikogebiet eine freiwillige häusliche Quarantäne von 7 Tagen einzuhalten und sorgfältig auf das Auftreten von Symptomen zu achten und ggf. eine tägliche Temperaturmessung durchzuführen.

Bitte bestätigen Sie als Sorgeberechtigte, gesetzlicher Betreuer und auch ggf. als Schüler*in mit Ihrer Unterschrift, dass Sie den Inhalt zur Kenntnis genommen haben und die aufgeführten Regeln beachten werden.

_____ _____

Ort, Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte/gesetzl. Betreuer/Schüler (wenn möglich)

Anlage VIII

Umgang mit Erkältungs-/Krankheitssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kita und Schule in Rheinland-Pfalz

gültig ab 22.02.2021

Hinweise für Eltern, Sorgeberechtigte und Personal

Unter Berücksichtigung der aktuellen Infektionslage gilt:

- Kinder und Jugendliche dürfen die Einrichtung (Kita oder Schule) nicht besuchen, auch wenn sie unter einem Infekt mit nur **schwachen Symptomen** leiden (z.B. leichter Schnupfen, leichter/gelegentlicher Husten). Erst wenn der Allgemeinzustand nach 24 Stunden gut ist und keine weiteren Krankheitszeichen dazugekommen sind, darf die Kita oder die Schule wieder besucht werden.
- Wenn Kinder und Jugendliche unter **stärkeren Symptomen** leiden, insbesondere Atemwegs- und/oder Grippesymptome (z.B. Fieber, trockener Husten, Geruchs- oder Geschmacksverlust oder auch Gelenk- und Muskelschmerzen) oder verstärken sich die zunächst nur leichten Symptome, entscheiden die Eltern über die Notwendigkeit einer ärztlichen Beratung. Die behandelnde Ärztin/der behandelnde Arzt entscheidet über die Durchführung eines SARS-CoV-2-Tests.
- Wird ein Test durchgeführt, bleiben die Kinder und Jugendlichen mindestens bis zur Mitteilung des Ergebnisses zu Hause.
- Ist das **Testergebnis negativ**, gelten die Voraussetzungen zur Wiederzulassung wie oben beschrieben.
- Ist das **Testergebnis positiv**, sind die Vorgaben und Regelungen des Gesundheitsamtes zu beachten. Das Kind oder der Jugendliche darf frühestens **14 Tage** nach dem positiven Test und mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit die Kita oder Schule wieder besuchen.
- Zur Wiederzulassung des Besuchs einer Einrichtung sind kein negativer Virusnachweis und auch kein ärztliches Attest notwendig.
- Wenn ein Geschwisterkind oder ein Elternteil Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall hatte, müssen nur die Kontaktperson selber, nicht aber die anderen Familienangehörigen zu Hause bleiben, solange die Kontaktperson keine Krankheitssymptome entwickelt oder positiv getestet wird.

Diese Empfehlungen wurden vom MSAGD und dem BM in Abstimmung mit der Universitätsmedizin Mainz und dem Landesvorstand des Berufsverbandes der Kinder- und Jugendärzte e. V. (BVKJ) erarbeitet.

RheinlandPfalz MINISTERIUM FÜR SOZIALES, ARBEIT, GESUNDHEIT UND DEMOGRAFIE

UNIVERSITÄTSmedizin. MAINZ

bvkj. Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte e.V.

RheinlandPfalz MINISTERIUM FÜR BILDUNG

Stand: 19.02.2021

Umgang mit Erkältungs-/Krankheitssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kita und Schule in Rheinland-Pfalz

gültig ab 22.02.2021

Keine Aufnahme bzw. Betreuung in Kita und Schule bei Erkältungs-/Krankheitssypmtomen

Schnupfen,
keine weiteren Symptome

Kind bleibt für 24 h zuhause

- Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht)
- erhöhte Temperatur oder Fieber
- Schnupfen mit Kopfschmerzen und/oder Halsschmerzen, beeinträchtigtes Allgemeinbefinden
- Störung des Geruchs– und/oder Geschmackssinns

nach 24 h

- keine zusätzlichen Symptome
- guter Allgemeinzustand

nach 24 h

zusätzliche Symptome

Eltern entscheiden, ob eine Vorstellung beim Arzt/bei der Ärztin erforderlich ist

nein

- 24 h Symptomfreiheit
- guter Allgemeinzustand

ja

Vorstellung beim Arzt/bei der Ärztin
(nur nach vorheriger telefonischer Absprache!)

Arzt entscheidet über einen COVID-19 Test
(kein Besuch von Kita oder Schule, bis Testergebnis vorliegt)

Negativer Test oder kein Test aufgrund eines sicheren klinischen Ausschlusses von COVID-19

Positives Testergebnis

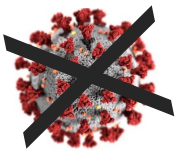

Anordnungen des Gesundheitsamtes folgen!

Wiederzulassung frühestens nach 14 Tagen häuslicher Isolation und 48 Std. Symptomfreiheit

Das Kind darf die jeweilige Einrichtung wieder besuchen

(Ein ärztliches Attest ist nicht erforderlich)

Eine Anpassung der Regelungen kann je nach epidemiologischer Lage bzw. neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen jederzeit erforderlich werden.

Stand: 19.02.2021

Anlage IX

PROZESSBESCHREIBUNG	Heinrich-Haus GRUPPE

Auftreten eines Corona-(Verdachts)fall

Geltungsbereich:	CHS
Zweck und Ziel des Prozesses:	Sicherstellung eines zügigen Meldeverfahren
Anforderungen / Vorgaben:	Corona Hygieneplan für Schulen RLP, Pandemieplan Heinrich-Haus, Corona-Organisations- und Hygieneplan des Schulbetriebes im SJ 20|21 unter Berücksichtigung der Unterrichtsorganisation in 3 Szenarien
Review:	Mit jeder Aktualisierung der gesetzlichen Vorgaben, spätestens nach 6 Monaten
Prozessverantwortlicher:	**Hygiene-Team (Rosemarie Schmidt, Martina Müller, Dagmar Thiel, Michaela Knopp, ÄD)** **CHS-Hygiene-Team@heinrich-haus.de, 0151/53264924**

Anlage IX

Durchführungs-verantwortlicher	Mitgeltende Dokumente / IT-Systeme	Prozessablauf	Anmerkung
		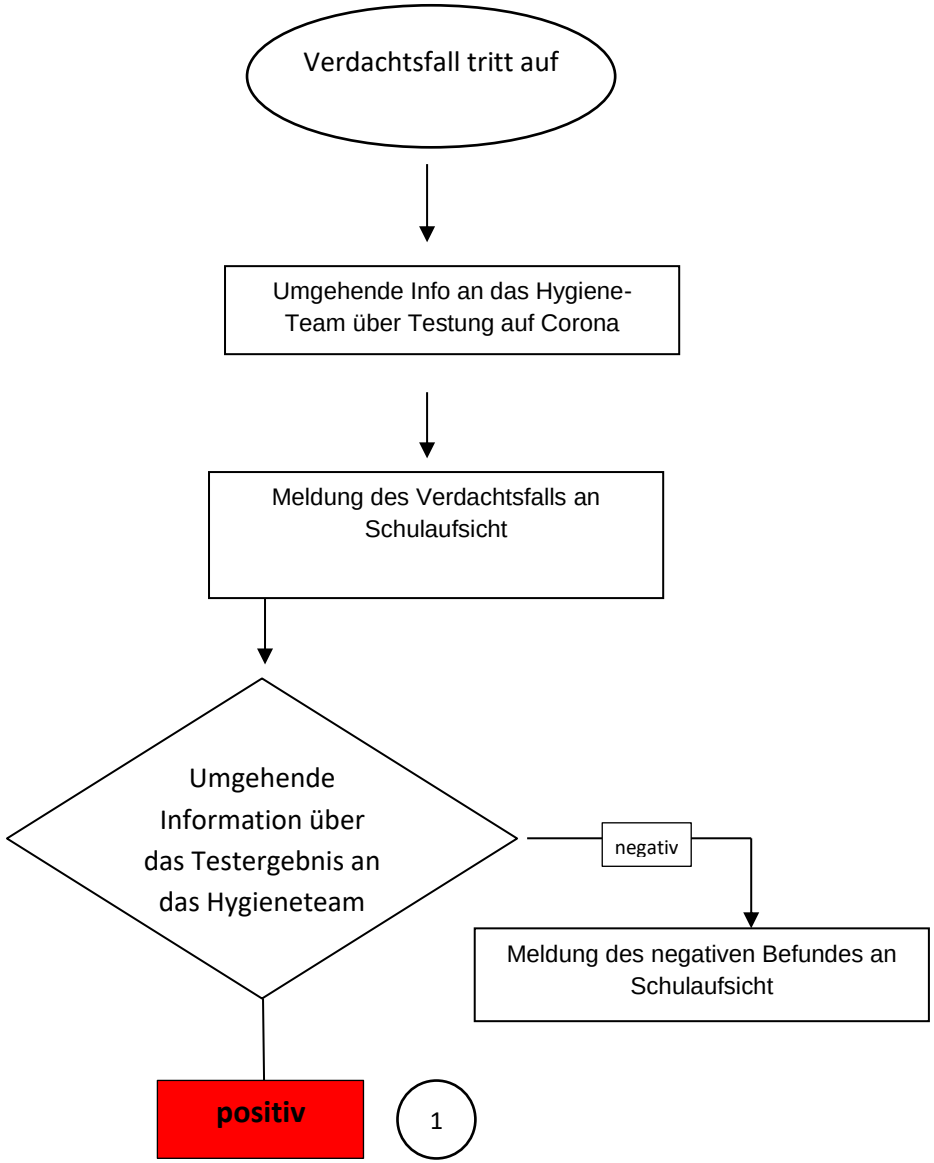	**Jede PCR-Testung (keine Schnelltestung (POC)) auf Corona von Schüler*innen und Mitarbeiter*innen stellt einen Verdachtsfall dar**.
Mitarbeiter, der Information über die Testung erhält	CHS-Hygiene-Team@heinrich-haus.de		Info per Mail. **Bis das Ergebnis da ist, darf nicht am Präsenzunterricht teilgenommen werden.**
Sekretariat	ADD Portal		
Mitarbeiter, der Information über Testergebnis erhält	CHS-Hygiene-Team@heinrich-haus.de		
Sekretariat			Info per Mail
Mitarbeiter, der Information über Testergebnis erhält			**bei positivem Befund unmittelbare Kontaktaufnahme per Telefon: 0151/53264924**

Anlage IX

Hygieneteam, Sekretariat		2 Meldung des positiven Befunds an Gesundheitsamt, Heinrich-Haus , Schulaufsicht	**Meldung per Mail, unmittelbare Kontaktaufnahme per Telefon** **hygiene@heinrich-haus.de** **ifsg.meldungen@kreis-neuwied.de**
Klassenteam	Ordner mit rotem Rücken: Corona-Kontaktdaten	Umgehende Ermittlung der Kontaktpersonen und Übergabe an das Hygieneteam	
Hygieneteam, beteiligte Personen		Umsetzung der Vorgaben des Gesundheitsamtes, Heinrich-Haus, Schulaufsicht	
Hygieneteam	Outlook	Information an das Kollegium	
Andrea Hafemeister		Information und Veröffentlichung der Maßnahmen auf der Homepage	
Alle		Anpassung des Verhaltens und der Unterrichtsorganisation an das ausgesprochene Szenario	Rückkehr in die Einrichtung nach Coronainfektion erst nach negativem PCR-Test

Heinrich-Haus
GRUPPE
CHRISTIANE-HERZOG-SCHULE

Lüftungsprotokoll

Datum: ______________________________

Klassenbezeichnung: ___________________

Lüftungsmethode: _____________________

Zeit	Unterschrift

Richtig lüften im Schulalltag

So geht es schnell und effizient!

Stoßlüften: Während des Unterrichts alle 20 Minuten mit weit geöffneten Fenstern lüften.

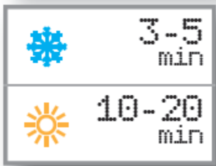

Wie lange wird gelüftet? Im Winter drei bis fünf Minuten, im Sommer zehn bis zwanzig Minuten.

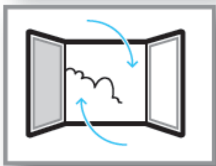

Nach jeder Unterrichtsstunde von 45 Minuten über die gesamte Pause lüften.

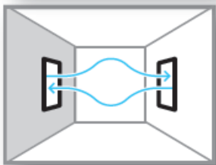

Querlüften: Wenn möglich, gegenüberliegende Fenster gleichzeitig weit öffnen.

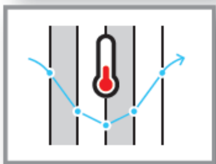

Beim Stoß- und Querlüften sinkt die Raumtemperatur nur um wenige Grad ab und steigt nach dem Schließen der Fenster schnell wieder an.

Quelle: Umweltbundesamt

Bestätigung negative Testung Corona-Virus (COVID-19)

Name, Vorname: _____

Datum der Testung: _____

Testung durch: _____

Hiermit bestätige ich, dass die bei mir durchgeführte Testung durch eine offizielle Stelle (z.B. Hausarzt oder Fieberambulanz) durchgeführt wurde.

Darüber hinaus bestätige ich, dass das die durchgeführte Testung auf SARS-CoV-2 (Covid-19) negativ ausgefallen ist.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift

AnlageXII

Schule Christiane-Herzog-Schule Neuwieder Straße 21 b 56566 Neuwied	
Name/Vorname der Schülerin/des Schülers	Geburtsdatum

Befreiung vom Präsenzunterricht auf Grundlage einer risikoerhöhenden Grunderkrankung

Entsprechend dem am vorgelegten ärztlichen Attest von
vom ist die Schülerin oder der Schüler
aus gesundheitlichen Gründen vom Präsenzunterricht befreit.

Aus dem vorgelegten Attest ergibt sich zweifelsfrei, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde und aus welchen Gründen die Teilnahme am Präsenzunterricht unzumutbar ist.
Diese Befreiung gilt bis zum (3 Monate nach Ausstellungsdatum des Attests):
und ist danach bei Fortbestehen der Gründe für eine Befreiung gegebenenfalls erneut durch ein aktuelles ärztliches Attest nachzuweisen.

_____ _____

Ort/Datum

Unterschrift Betroffene*r
[Im Fall minderjähriger Schülerinnen und Schüler Unterschrift eines Elternteils]

_____ _____

Ort/Datum

Unterschrift Schulleitung

Anlage XIII

Schule Christiane-Herzog-Schule Neuwieder Straße 21 b 56566 Neuwied	
Name/Vorname der Schülerin/des Schülers	Geburtsdatum

Befreiung von der Maskenpflicht

Entsprechend dem am vorgelegten ärztlichen Attest von
vom ist die Schülerin oder der Schüler/
aus gesundheitlichen Gründen vom Tragen einer Maske befreit.

Aus dem vorgelegten Attest ergibt sich zweifelsfrei, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde und aus welchen Gründen das Tragen einer Maske im konkreten Fall eine unzumutbare Belastung darstellt.

Diese Befreiung gilt bis zum (drei Monate nach Ausstellungsdatum des Attests):
und ist danach bei Fortbestehen der Gründe für eine Befreiung gegebenenfalls erneut durch ein aktuelles ärztliches Attest nachzuweisen.

_____ _____

Ort/Datum

Unterschrift Betroffene*r
[Im Fall minderjähriger Schülerinnen und Schüler Unterschrift eines Elternteils]

_____ _____

Ort/Datum

Unterschrift Schulleitung